



Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über Maßnahmen für den Zugang zum und die Änderung, Löschung und vorzeitige Löschung von Daten im ETIAS-Zentralsystem

1. Einleitung und Hintergrund

Das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) wurde mit der Verordnung (EU) 2018/1240¹ eingerichtet („ETIAS-Verordnung“). Nach Inbetriebnahme dieses Systems müssen alle von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen vor dem Tag ihrer Reise in den Schengen-Raum online eine Reisegenehmigung beantragen. Darüber hinaus ermöglicht das ETIAS den zuständigen Behörden, zu prüfen, ob die Anwesenheit der von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit, ein Risiko der illegalen Einwanderung oder ein hohes Epidemierisiko darstellen würde.

Mit der ETIAS-Verordnung wird der Europäischen Kommission die Befugnis übertragen, eine Reihe von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten zu erlassen, um verschiedene Bestandteile des Systems genauer zu definieren und zu präzisieren. Auf der Grundlage der Verordnung und der von der Kommission erlassenen rechtlichen Maßnahmen sollte die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) die physische Architektur des ETIAS, einschließlich seiner Kommunikationsinfrastruktur, gestalten sowie die technischen Spezifikationen des Systems ausarbeiten.

Mit dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses soll festgelegt werden, wie die zuständigen Behörden gemäß Artikel 73 Absatz 3 Buchstabe b Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2018/1240 auf Daten im ETIAS-Zentralsystem zugreifen und sie ändern und löschen können.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB werden in Antwort auf die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725² durchgeführte legislative Konsultation abgegeben. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 22 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses verwiesen wird.

2. Bemerkungen

2.1. Extraktion von Daten aus der Antragsdatei bei manueller Bearbeitung

¹ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1.

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39) („Verordnung (EU) 2018/1725“).

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben g, h, i und l des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses soll die spezifische Software für die manuelle Bearbeitung von Anträgen und für den Zugang zu und die Änderung von Daten im Falle von Beschwerden eine Funktion bieten, die die Extraktion bestimmter Daten aus der Antragsdatei ermöglicht. Der EDSB geht davon aus, dass diese Funktion dazu dient, die nationalen ETIAS-Stellen und Europol bei der manuellen Bearbeitung der Antragsdatei, z. B. im Falle eines Treffers, zu unterstützen. Sie sollte jedoch keine zusätzlichen Eingriffe oder Risiken für den Schutz der personenbezogenen Daten der Antragsteller zur Folge haben. Daher empfiehlt der EDSB, dass die Datei mit den extrahierten Daten im ETIAS-Zentralsystem verbleiben und nicht ohne eine angemessene Rechtsgrundlage kopiert oder reproduziert werden sollte (um sie z. B. als Beweismittel vor Gericht vorzulegen). Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die Dateien mit den extrahierten Daten nach Artikel 54 der Verordnung (EU) 2018/1240 automatisiert gelöscht werden.

2.2. Unrichtigkeit von Daten und Verarbeitung von Daten unter Verstoß gegen die ETIAS-Verordnung

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses sieht vor, dass die Software, die die Nutzer beim Zugriff auf Daten, deren Änderung und Löschung unterstützt, eine „Möglichkeit [bietet], jederzeit eine etwaige sachliche Unrichtigkeit oder Verarbeitung von Daten zu kennzeichnen und zu **begründen**, die gegen die Verordnung (EU) 2108/1240 verstößt“. (Hervorhebung hinzugefügt) Der EDSB hält fest, dass diese Funktion mit den Verfahren für den Umgang mit „sachlich unrichtigen Daten oder [...] Daten, die im ETIAS-Zentralsystem entgegen [der] Verordnung verarbeitet werden“, gemäß Artikel 55 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1240 verknüpft ist. In solchen Fällen muss die ETIAS-Zentralstelle oder die nationale ETIAS-Stelle die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung überprüfen und erforderlichenfalls unverzüglich deren Änderung oder Löschung aus dem ETIAS-Zentralsystem vornehmen. Nach Auffassung des EDSB kann in diesem Zusammenhang die Verwendung des Verbs „begründen“ bedeuten, dass Unrichtigkeit oder Rechtswidrigkeit in einigen Fällen hinnehmbar sein könnte. Eine solche Situation ist in der Verordnung (EU) 2018/1240 jedoch nicht vorgesehen. Daher empfiehlt der EDSB, den Wortlaut von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses dahingehend zu ändern, dass der Verweis auf die „Begründung“ gestrichen und somit die Bestimmung mit Artikel 55 der ETIAS-Verordnung in Einklang gebracht wird.

2.3. Zugriff auf im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten durch Europol

In Artikel 7 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses sind die Bedingungen für den Zugriff auf die im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten durch Europol festgelegt. So ist insbesondere in Absatz 3 das Verfahren für die Vorabprüfung der Ersuchen durch eine spezialisierte Europol-Stelle gemäß Artikel 53 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240 geregelt. An dieser Stelle ist der letzte Satz von Absatz 4 „Europol gibt in dem Ersuchen an, dass die erforderlichen Überprüfungen durchgeführt wurden“ eigentlich eine Wiederholung der in Absatz 3 niedergelegten Anforderung. Zur Vermeidung von Unklarheiten empfiehlt der EDSB, die Notwendigkeit des letzten Satzes von Absatz 4 zu überdenken.

2.4. Zugriff auf im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten durch zentrale Zugangsstellen

In Artikel 8 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses sind die Bedingungen für den Zugriff auf die im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten durch zentrale Zugangsstellen festgelegt. Nach Absatz 5 „[r]uft das ETIAS-Zentralsystem nur die Daten ab, die in Artikel 17 Absatz 2

Ziffer i und Artikel 17 Absatz 4 Buchstaben c bis c der Verordnung genannt sind, sofern **die Bedingungen von Absatz 3** erfüllt sind.“ (Hervorhebung hinzugefügt). Absatz 4 sieht jedoch die Verpflichtung für die zentrale Zugangsstelle vor, zu überprüfen und zu bestätigen, ob der Zugang zu den in Artikel 17 Absatz 2 Ziffer i und Artikel 17 Absatz 4 Buchstaben a bis c der Verordnung gemäß Artikel 51 der Verordnung begründet ist. Daher empfiehlt der EDSB, in Absatz 5 auf die Bedingungen sowohl in Absatz 3 als auch in Absatz 4 zu verweisen.

2.5. Zugriff auf im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten durch Einwanderungsbehörden

Gemäß Artikel 49 Absatz 2 und Artikel 65 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240 ist eine der Voraussetzungen für den Zugang der Einwanderungsbehörden zum ETIAS eine vorherige Abfrage des EES, die erbrachte, dass das EES keinen Einreisedatensatz enthält, der der Anwesenheit der betreffenden Person in der EU entspricht. Der EDSB stellt fest, dass im Entwurf des Durchführungsbeschlusses nicht auf diese Bedingung verwiesen wird. Daher fordert der EDSB die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, diesbezüglich eine zusätzliche Funktion zu entwickeln, mit der die Nutzer zumindest an ihre Verpflichtung erinnert werden, zunächst das EES abzufragen.

2.6. Aktivitätsprotokolle

Im Entwurf des Durchführungsbeschlusses wird nicht auf das Register der Aktivitätsprotokolle verwiesen. Damit das System geprüft werden kann, muss der Zugang zu personenbezogenen Daten gemäß Artikel 69 der Verordnung (EU) 2018/1240 registriert werden. Der EDSB empfiehlt die Aufnahme eines Verweises auf die Erstellung von Protokollen, die über Mechanismen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Aufzeichnungen verfügen sollten.

Brüssel, 22. Januar 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)